



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen

Miniaturgolf-Club Ilvesheim e.V.

Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet MC Ilvesheim e.V.

Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Er ist juristische Person.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Ilvesheim.

1.3 Der MC Ilvesheim e.V. ist dem Badischer Bahnengolf – Sportverband (BBS) angeschlossen, der seinerseits dem Deutschen Minigolf-Sportverband (DMV) angehört.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der MC Ilvesheim e.V. - mit Sitz in Ilvesheim – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Verbreitung der Leibesübung, besonders des Bahnengolfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Besonders wird die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich gefördert.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung.

Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Bei Aufnahme von Minderjährigen soll der Vorstand daher von den gesetzlichen Vertretern tunlichst eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Beitritt und zur allgemeinen Ausübung des Stimmrechts nach dem Ermessen des Minderjährigen einholen.

3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben und bei einem aus den Vorstands- Vorstandsmitgliedern/Beirat gebildeten Ausschuss (mindestens fünf Personen) um eine abschließende Entscheidung ersuchen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

4.2 Der Tod eines Mitglieds bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

4.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zulässig.

4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist und diesen nach setzten einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.5 Ein Ausschluss kann weiterhin erfolgen

- a) wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- b) wegen groben, unsportlichen Verhaltens.

4.6 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen. Vor Entscheidung durch den geschäftsführende Vorstand ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

4.7 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträge, Spenden oder sonstigen Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen und Ausgaben

5.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen, freiwillige Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Ausgaben bestehen aus den Verwaltungsausgaben und Aufwendungen des § 2 der Vereinssatzung für sportliche und gemeinnützige Zwecke.

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vereinsjugendversammlung

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Schriftführer
- f) Jugendwart

7.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden sein Amt ausüben soll.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a) Jedes Mitglied ist für sein Ressort zuständig, im übrigen ist gemeinsame Beschlussfassung erforderlich.
- b) Aufstellung von Richtlinien für den Vereinsbetrieb sowie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- d) Aufstellung des Haushaltplans und die Überwachung seiner Durchführung, falls erforderlich.

§ 9 Amtsdauer des gesamten Vorstands

9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens drei Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt für die restliche Amtsdauer den Nachfolger zu Wählen.

9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Bei mehreren Kandidaten wird eine Geheime Wahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 19. Lebensjahr erreicht haben.

Für jedes Amt ist getrennt abzustimmen.

Wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

Bei Kandidatur mehrerer Bewerber um ein Amt ist geheim abzustimmen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten gültigen Stimmen auf eine Person vereinigt hat.

9.3 Es ist zulässig, dass eine Person bis zu zwei Funktionen ausübt.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstands

10.1 Der gesamte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind. Die Frist kann im Notfall bis auf drei Tage herabgesetzt werden. Die Entscheidung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

10.3 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. (Siehe auch unter Ziffer 11.5)

§11 Mitgliederversammlung

11.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands (siehe Ziffer 7.1), im Fall des Jugendwartes nur Bestätigung (wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt).
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des geprüften Kassenberichts
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

11.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 11.4 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11.5 Über den wesentlichen Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.
- 11.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten der Tagesordnung hinzugefügt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 11.7 Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragsstellung nicht der Tagesordnung beigelegt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§32.Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll neben der Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung (lt. § 40 BGB)".

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Der 1. bzw. 2. Vorsitzende können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 12.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 Satz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 13.2 Sofern ein solcher Beschluss nicht zustande kommt, wird nach 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, beider mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.
- 13.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Ilvesheim, das

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Haftungen.

14.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei sportlichen Veranstaltungen, bei Versammlungen und Sitzungen sowie bei sonstigen Maßnahmen auftretenden Unfällen sowie für Unfälle, die sich zu oder auf dem Wege zu diesen Aktivitäten ereignen.

§ 15 Strafen des Vereins

15.1 Der MC Ilvesheim unterwirft sich grundsätzlich der Rechtsordnung der Deutschen Bahnengolf- Sportverbandes (DBV). Er kann weiterhin für Verstöße gegen die Satzung folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafen bis 50 € (Fünfundzig)
- d) Zeitweiliger Ausschluss vom Spielbetrieb
- e) Pässeinzug und Sperre auf Zeit
- f) Ausschluss aus dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am _____ in Kraft.

Ilvesheim, den _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

(Andreas Ritzert)

(Franz Reimling)

(Bianca Knoll)